

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00034 vom 3. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00034 du 3 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00034 del 3 marzo 2016

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). 1 .2

Gemäss Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wird im Sozialversicherungsverfahren der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Gemäss Art. 12a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) bemessen sich die Anwaltskosten einer Partei, welche die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren geniesst, sinngemäss nach dem Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006. Dieses Reglement wurde inzwischen durch das Reglement über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (VGKE), in Kraft seit 1. Juni 2008, ersetzt. Der Stundenansatz für Anwälte beträgt gemäss Art. 10 Abs. 2 VGKE mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 400.--. 1 .3

Bedürftig ist eine Person, welche nicht in der Lage ist, für Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der Recht suchenden Person, wobei bei Verheirateten die Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen sind (SVR 2010 IV Nr. 10 S. 31; nicht publizierte E. 3.2 des in BGE 132 V 241 teilweise veröffentlichten Urteils U 289/05 vom 20. März 2006, mit weiteren Hinweisen). Zu dieser Situation gehören sämtliche finanziellen Verpflichtungen, welche den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gegenüberzustellen sind (BGE 124 I 1 E. 2a). 1 .4

Nach der Rechtsprechung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_777/2012 vom

E. 1.2

Mit Honorarnote vom 28. August 2015 (Urk. 8/150) machte die Rechtsvertreterin des Versicherten einen Zeitaufwand von zwölf Stunden, ein Stundenhonorar von Fr. 200.-- bis 31. Dezember 2014 und ab 1. Januar 2015 von Fr. 220.-- und eine Kleinspesenpauschale von 3%, insgesamt Aufwendungen von Fr. 2'704.75 (inklusive Mehrwertsteuer) geltend.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2015 (Urk. 8/155) teilte die IV-Stelle dem Versicherten mit, dass die Voraussetzungen für eine Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung nicht erfüllt seien, weil seine monatlichen Einnahmen die anrechenbaren monatlichen Ausgaben um einen Betrag von Fr. 128.60 überträfen und stellte ihm mangels Bedürftigkeit

eine Verneinung seines Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsvertretung in Aussicht. Mit Verfügung vom 24. November 2015 (Urk. 8/158 = Urk. 2) verneinte die IV-Stelle mangels Bedürftigkeit einen Anspruch des Versicherten auf unentgeltliche Rechtsvertretung im invalidenversicherungsrechtlichen Abklärungsverfahren.

E. 1.6.1

Gemäss der Verwaltungspraxis (Rz. 2057 in Verbindung mit Anhang 2 des Kreisschreibens über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL des Bundesamtes für Sozialversicherungen, BSV, in der ab 1. April 2013 geltenden Fassung) gelten als Einkünfte alle tatsächlich erzielten oder ohne weiteres einforderbaren Einkünfte. Dazu gehören namentlich Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit, Einkünfte aus Vermögen, Ersatzeinkommen (Versicherungsleistungen), Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge und Beiträge minderjähriger Kinder aus Erwerbseinkommen.

Nach der Rechtsprechung stellt

insbesondere auch die monatlich

ausgerichtete Ergänzungsleistung Einkommen dar, welches bei der Bemessung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtsvertretung zu berücksichtigen ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_1074/2009 vom 2. Dezember 2010 E. 5.2, P 48/06 vom 5. Februar 2007 E. 5.1 und U 114/03 vom 3. Juli 2003 E. 3.1).

E. 1.6.2

Bei der Bemessung der Ausgaben wird der gemäss den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums geltende monatliche Grundbetrag um 30

% erhöht. Gemäss den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 beträgt der monatliche Grundbetrag für eine alleinstehende Person ohne Haushaltgemeinschaft Fr. 1'200.--. Für eine alleinstehende Person ohne Haushaltgemeinschaft

beträgt der um 30 % erhöhte Grundbetrag daher Fr. 1'560.--.

Diesem um 30

% erhöhten Grundbetrag werden die folgenden Ausgaben hinzugefügt: - die Miete, - die Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten für Immobilien, - die Krankenkassenprämien (unter Berücksichtigung der Prämienreduktion, einschliesslich Taggeldprämien der Selbstständigen; Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung werden nur berücksichtigt, wenn von der versicherten Person nicht erwartet werden kann, dass sie den Vertrag kündigt), - die Prämien der Hausrats- und Haftpflichtversicherung, - die Prämien der Lebensversicherung und/oder solche, die das Risiko Tod und/oder Invalidität decken von Gesuchstellern, die nicht der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen und wenn doch, über keine volle berufliche Vorsorge verfügen, - die Berufsausgaben (Mahlzeiten, Kleider, Reisen, eventuell Auto, gemäss Betriebsrecht, - eventuell Ausbildungskosten, wenn sie zur Berufsausübung oder der beruflichen Entwicklung notwendig sind, - Ausgaben für Kinderbetreuung, wenn diese in einem vernünftigen Verhältnis zum erzielten Erwerbseinkommen stehen) - die entstehenden Ausgaben aus einer Behinderung, wo diese nicht von einer Versicherung übernommen

werden; - Unterhaltsleistungen (Alimenten zahlungen für minderjährige Kin der, Ausbildungskosten für erwachsene Kinder) , - Steuern , - Schuldzinsen und Beträge aus Rückzahlungen von Schulden, es sei denn, es handle sich um Güter, die nicht von existentiellern Nutzen sind oder solche, die keine übertriebenen Ausgaben erfordern.

E. 1.6.3

) zu liegen und ist vorliegend daher nicht zu berücksichtigen. Demzufolge ist von einem Überschuss der Einkünfte über das erweiterte Existenzminimum von monatlich Fr. 118.35 auszugehen . 3. 3.1

Während die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 24. November 2015 (Urk. 2) davon ausging, dem Beschwerdeführer sei zuzumuten , bei einem monatlichen Überschuss von Fr. 128.60 die Kosten seiner Rechts - vertretung im Betrag von Fr. 2'704.75 innerhalb von 21 Monaten abzuführen, brachte der Beschwerde führer hiegegen vor, dass es seiner Rechtsvertreterin nicht zuzumuten sei, für weitere zwei Jahre kleinste Ratenzahlungen abzu - warten und das Risiko der Bezahlung zu tragen (Urk. 1 S. 9). 3.2

Nach der Rechtsprechung ist es einer versicherten Person grundsätzlich möglich und zumutbar, die Kosten der Rechtsvertretung innert nützlicher Frist allenfalls ratenweise zu tilgen (Urteil e des Bundesgerichts 8C_1074/2009 vom 2. De - zember 2010 E. 5.2 und C 62/00 vom 25. September 2000 E. 3b mit Hinweis). Dies gilt indes nicht für die Fälle, bei denen die Einnahmen die anrechenbaren Ausgaben nur geringfügig übertreffen. Im Urteil C 62/00 vom 25. September 2000 E. 3b hat das Bundesgericht erwogen, dass es sich bei einem monatlichen Freibetrag von Fr. 33.40 um eine geringfügige Überschreitung des prozessualen Zwangsbedarfs handle, und dass es der versicherten Person nicht möglich sei , die Kosten ihres Rechtsvertreters innert nützlicher Frist ratenweise zu tilgen . Des Gleichen erkannte das Bundesgericht im Urteil P 48/06 vom 5. Februar 2007 E. 5.4, es sei auf Grund eines verbleibenden Einnahmeüberschusses von led ig - lich Fr. 85.-- fraglich, ob der versicherten Person die Bezahlung der im vorin - stanzlichen Verfahren angefallenen Anwaltskosten innerhalb einer vernünftigen Frist möglich sei. Demgegenüber erwog das Bundesgericht im Urteil 8C_1074/2009 vom 2. Dezember 2010 E. 5.2 dass es der versicherten Person bei einem Überschuss von monatlich Fr. 265.-- möglich und zumutbar sei, ihren Gerichtskostenanteil sowie die von ihr selbst zu tragenden Kosten der Rechtsvertretung innert nützlicher Frist allenfalls ratenweise zu tilgen. 3.3

In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass das Vorliegen von Mittellosigkeit bejaht werden kann, wenn das Einkommen nur geringfügig über dem prozessualen Notbedarf liegt und kein grösseres Vermögen als der Notgroschen-Freibetrag frei verfügbar

sei . Die Grenze der Geringfügigkeit, bis zu de r eine Person nicht jeden Franken für d ie Prozesskosten einzusetzen habe , sei bei einem Einkommensfreibetrag von ungefähr Fr. 100 .-- monatlich zu ziehen (Alfred Bühler , in: Berner Kommentar Zivilprozessordnung, ZPO, Band I: Art. 1-149 ZPO , Bern 2012 , Art. 117 ZPO N 202 f.).

Allenfalls soll ein Einkommensüberschuss dann als geringfügig gelten, wenn er quantitativ nicht mehr als ungefähr 20 % der mutmasslichen Gerichts- und selbst zu tragenden Anwaltskosten ausmache und es dem Gesuchsteller in zeitlicher Hinsicht nicht möglich sei , diesen Anteil der Prozess - und Anwalts kosten innert einer Frist von einem Jahr, bei kostspieligen Prozessen innert zwei Jahren selbst zu finanzieren (Alfred Bühler, Die

Prozessarmut, a.a.O , S. 182 f.). 3.4

Vorliegend übersteigt der Einnahmenüberschuss von Fr. 118.35 die oben - erwähnte Grenze der Geringfügigkeit von Fr. 100.--, welche von der Lehre in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung vertreten wird. Gemäss der sich bei den Akten befindenden Honorarrechnung der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vom 28. August 2015 betragen die Kosten der Rechts - vertretung des Beschwerdeführers im invalidenversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren Fr. 2'704.75 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Mit einem Einnahmenüberschuss von monatlich Fr. 118.35 wird es dem Be - schwerdeführer möglich sein , die Kosten der Rechtsvertretung ratenweise innerhalb eines Zeitraums von 23 Monaten zu tilgen. Insgesamt erscheint der vorliegende Einnahmenüberschuss von Fr. 118.35 gerade noch nicht als geringfügig und es ist dem Beschwerdeführer daher zuzumuten, die Kosten der Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung raten - weise zu tilgen. 4 .

Nach Gesagtem fehlte es dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 24. November 2015 an Bedürftigkeit und somit an einer Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechts - vertretung. Da sich die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers seit Stellung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung am 14. September 2012 (Urk. 11/88) bis zum 24. November 2015 massgeblich verbessert hat, ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Verfügung vom 24. November 2015 (Urk. 2) den Anspruch des Beschwer - deführers auf unentgeltliche Rechtsvertretung aus prozess ökonomischen Gründen rückwirkend für das gesamte Verwaltungs - beziehungsweise Einwand - verfahren verneinte.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. 5.

5.1

Da vorliegend nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungs - leistungen strittig ist, ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit . a ATSG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). 5.2

Die Voraussetzungen zur Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) sind in vorliegendem Beschwerdeverfahren erfüllt. 5.3

Nach § 34 Abs. 3 (GSVGer) wird die Prozessentschädigung und die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen. 5.4

Nach Einsicht in die Kostennote vom 29. Februar 2016 (Urk. 14) ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Be schwerde führers , Rechtsanwältin Lotti Sigg , Winterthur, in Berücksichtigung eines zeitlichen Aufwandes von insgesamt

E. 2

Am 11. Januar 2016 (Urk. 1) erhob der Versicherte Be schwerde gegen die Verfügung vom 24. November 2015 (Urk. 2) und beantragte, es sei ihm für das invalidenversicherungsrechtliche Einwandverfahren die unentgeltliche Rechts - vertretung zu gewähren, es sei Rechtsanwältin Lotti Sigg, Winterthur, als unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen und es sei dieser für die unent - geltliche Rechtsvertretung des

Versicherten im invalidenversicherungs rechtli - chen

Verwaltungs verfahren eine Entschädigung im Betrag von Fr. 2'704.75 zu zusprechen ;
eventuell sei dem Beschwerdeführer für das erste invaliden - versicherungsrechtliche
Einwandverfahren die unentgeltliche Rechts vertretung

zu gewähren und Rechtsanwältin Lotti Sigg als unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen
und dieser dafür eine Entschädigung im Betrag von Fr. 1'916.65 zuzusprechen. In
prozessualer Hinsicht stellte der Versicherte gleichzeitig ein Gesuch um Gewährung der
unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 22. Februar 2016 (Urk. 10) beantragte die IV-Stelle die
Abweisung der Beschwerde, wovon de m Beschwerdeführer am 26. Febru ar 2016 eine
Kopie zugestellt wurde (Urk. 12). Die Einzelrichterin

zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer alleine lebt (Urk. 11/153). Nach
Gesagtem (vorstehend E.

E. 7

Stun den und fünfzig Minuten sowie eines Stundenansatz von Fr. 220.-- , zuzüg lich
Mehrwertsteuer und Barauslagen, mit Fr. 1'861.25 (in klu sive Mehr wertsteuer und
Barauslagen) aus der Gerichts kasse zu entschädi gen. Die Einzelrichterin verfügt:

In Bewilligung des Gesuchs vom 11. Januar 2016 wird dem Beschwerdeführer
Rechtsanwältin Lotti Sigg, Winterthur, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das
vorliegende Verfahren bestellt , und erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Lotti Sigg,
Winterthur, wird mit Fr. 1'861.25 .-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der
Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nach - zahlungspflicht
gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Lotti Sigg -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des
Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis
und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern,
zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber KächVolz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.